



**schwimmclub  
flipper  
gossau**

# Statuten

## **Schwimmclub Flipper Gossau (SCFG)**

Aus Gründen der Vereinfachung und im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird in den Statuten für alle Personen und Funktionen die männliche Form gewählt. In jedem Fall sind auch weibliche Personen gemeint.

Der Schwimmclub Flipper Gossau wird nachfolgend SCFG genannt.

Genehmigt durch die Hauptversammlung vom 30. März 2026

# Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Rechtsform, Sitz, Zweck, Haftung.....	- 3 -
Art. 1	Name, Rechtsform.....	- 3 -
Art. 2	Sitz .....	- 3 -
Art. 3	Zweck .....	- 3 -
Art. 4	Haftung .....	- 3 -
II.	Mitgliedschaft.....	- 4 -
Art. 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	- 4 -
Art. 6	Mitgliederkategorien .....	- 4 -
Art. 7	Beitritt.....	- 4 -
Art. 8	Austritt.....	- 4 -
Art. 9	Ausschluss .....	- 4 -
III.	Organisation .....	- 5 -
Art. 10	Organe .....	- 5 -
Art. 11	Vereinsjahr, Hauptversammlung .....	- 5 -
Art. 12	Ausserordentliche Hauptversammlung.....	- 5 -
Art. 13	Einladung Hauptversammlung und ausserordentliche Hauptversammlung.....	- 5 -
Art. 14	Anträge .....	- 5 -
Art. 15	Geschäfte der Hauptversammlung .....	- 5 -
Art. 16	Stimm- und Wahlrecht.....	- 5 -
Art. 17	Wahlen und Abstimmungen.....	- 6 -
Art. 18	Vorstand.....	- 6 -
Art. 19	Revision .....	- 7 -
IV.	Finanzen.....	- 7 -
Art. 20	Mitgliederbeiträge .....	- 7 -
V.	Verschiedenes .....	- 7 -
Art. 21	Versicherungen .....	- 7 -
VI.	Schlussbestimmungen.....	- 7 -
Art. 22	Auflösung, Liquidation.....	- 7 -
Art. 23	Inkrafttreten .....	- 8 -

# I. Name, Rechtsform, Sitz, Zweck, Haftung

## Art. 1 Name, Rechtsform

Der SCFG (Schwimmclub Flipper Gossau) wurde am 20. Januar 1969 gegründet. Das Ziel ist die Förderung des Schwimmsports und die Pflege der Kameradschaft nach dem Motto: Organisation und Beschickung schwimmsportlicher Veranstaltungen.

Der SCFG ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Schweizerischen Schwimmverbandes (Swiss Aquatics) und seiner Unterorganisationen. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zweckes anderen Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.

## Art. 2 Sitz

Der Sitz des SCFG befindet sich in Gossau SG.

## Art. 3 Zweck

Der SCFG bezweckt:

- die Förderung und Freude am Schwimmsport
- die Teilnahme und Freude an Wettkämpfen
- die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern

Der Verein und dessen Mitglieder handeln nach dem Motto «Gemeinsam für einen gesunden, sauberen, respektvollen erfolgreichen und fairen Sport!». Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der SCFG anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.

Der SCFG und seine Mitglieder unterstehen als Mitglied von swiss aquatics dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der SCFG sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Verein angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

## Art. 4 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder für Verpflichtungen des Vereins sind ausgeschlossen.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder werden können natürliche Personen, die den Vereinszweck unterstützen und die Interessen des Vereins wahren.

Die Befolgung der vorliegenden Statuten, der Reglemente und der Beschlüsse der Organe des SCFG sind Grundbedingung für die Mitgliedschaft. Die Aktiv- und Passivmitglieder sind verpflichtet, den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Ehrenmitglieder und Funktionäre sind von den Mitgliederbeiträgen befreit.

Die Angebote des Vereins können von den Aktivmitgliedern, Funktionären und Ehrenmitgliedern gegen Bezahlung der definierten Mitgliederbeiträge genutzt werden.

Für die stimm- und wahlberechtigten Mitglieder gilt die Teilnahme an der Hauptversammlung als obligatorisch.

### Art. 6 Mitgliederkategorien

Der SCFG besteht aus:

- Aktivmitgliedern  
(lizenzierte und nicht lizenzierte Schwimmer, welche einer Trainingsgruppe angehören)
- Funktionären  
(Vorstandsmitglieder, Trainer der lizenzierten und nicht lizenzierten Schwimmer)
- Ehrenmitgliedern  
(natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle des SCFG)
- Passivmitgliedern  
(natürliche und juristische Personen, die den SCFG ideell und finanziell unterstützen)

### Art. 7 Beitritt

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

### Art. 8 Austritt

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder dem Tod. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der Gesuchsteller muss alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SCFG erfüllt haben. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.

### Art. 9 Ausschluss

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich und begründet mitgeteilt. Dieser Entscheid ist endgültig.

Der Ausschluss kann erfolgen:

- Bei schwerer Verletzung der Statuten, Reglemente oder Beschlüsse des SCFG oder des Schweizerischen Schwimmverbandes.
- Bei grober Verletzung des Anstandes oder bei Handlungen, die das Ansehen des Vereins schädigen.
- Bei Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen dem SCFG gegenüber.

Betreffend die finanziellen Konsequenzen wird Art. 8 sinngemäss angewendet.

### III. Organisation

#### Art. 10 Organe

Die Organe des SCFG sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Revision

#### Art. 11 Vereinsjahr, Hauptversammlung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die ordentliche Hauptversammlung bildet das oberste Organ des SCFG. Sie wird alljährlich im ersten Quartal des Jahres durchgeführt.

#### Art. 12 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch die Hauptversammlung selbst, durch den Vorstand oder einen Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden. Das entsprechende Begehren ist mit den begründeten Anträgen und mit den Unterschriften der Antragsteller versehen dem Vorstand oder Präsidenten einzureichen.

#### Art. 13 Einladung Hauptversammlung und ausserordentliche Hauptversammlung

Die Einladung zur Hauptversammlung oder zu einer ausserordentlichen Hauptversammlung wird mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Termin unter Bekanntgabe der Traktandenliste und der Anträge versandt. Die Jahresrechnung und das Protokoll der vorhergehenden Hauptversammlung oder ausserordentlichen Hauptversammlung liegen spätestens bei Beginn der Hauptversammlung zur Einsicht auf.

#### Art. 14 Anträge

Anträge zu Händen der Hauptversammlung sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Alle stimmberechtigten Mitglieder sind antragsberechtigt.

#### Art. 15 Geschäfte der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung Protokoll der letzten Hauptversammlung
- Genehmigung Jahresbericht
- Genehmigung Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Festlegung der Mitgliederbeiträge (mittels Anhang 1 zu den Statuten)
- Genehmigung Jahresbudget
- Genehmigung von Statutenänderungen
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revision
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes bzw. aus dem Kreis der Mitglieder

Die Versammlung wird vom Präsidenten oder, bei dessen Abwesenheit, von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

#### Art. 16 Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt an der Hauptversammlung sind mit jeweils einem Stimmrecht:

- Aktivmitglieder, die das 16. Altersjahr im laufenden Geschäftsjahr erreichen.

- Gesetzlicher Vertreter von Aktivmitgliedern, welche das 16. Altersjahr im laufenden Geschäftsjahr noch nicht erreicht haben.
- Funktionäre
- Ehrenmitglieder

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

## Art. 17 Wahlen und Abstimmungen

Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für die Dauer bis zur nächsten Hauptversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitgliedes.

Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll, sofern eine Nachfolgeregelung gefunden wird, 16 Jahre nicht überschreiten.

Die Hauptversammlung wählt zwei Revisoren oder eine externe Revisionsstelle für die Dauer eines Geschäftsjahres.

Die Hauptversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Im allenfalls zweiten Wahlgang ist das relative Mehr der abgegebenen Stimmen gültig.

Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten können geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

## Art. 18 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf, maximal sieben Mitgliedern zusammen:

- dem Präsidenten
- dem Kassier
- mindestens drei weitere Mitglieder

Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen (Ziel zu je 40%) vertreten sein.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den SCFG nach Aussen und erledigt alle anfallenden Aufgaben, welche gemäss Statuten nicht ausdrücklich der Hauptversammlung oder einem anderen Organ vorbehalten sind im Sinne der Statuten oder der Beschlüsse der Hauptversammlung. Er besitzt alle Befugnisse, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe einer Amtsperiode aus, kann der Vorstand einen Ersatz bestimmen, welcher an der nächsten Hauptversammlung zu bestätigen ist.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

## Art. 19 Revision

Zwei Revisoren oder eine externe Revisionsstelle prüfen die Jahresrechnung, erstatten der Hauptversammlung Bericht und stellen den Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und der Entlastung des Vorstandes.

# IV. Finanzen

## Art. 20 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder werden jährlich durch die ordentliche Hauptversammlung auf Antrag des Vorstands (mittels Anhang 1 zu den Statuten) festgelegt. Ehrenmitglieder und Funktionäre sind beitragsfrei.

Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeiträge für das laufende Vereinsjahr. Sie bemessen sich an der Gruppe, in der das Mitglied per 1. Februar des laufenden Vereinsjahres zugeteilt ist.

# V. Verschiedenes

## Art. 21 Versicherungen

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch Mitglieder entstehen. Die Mitglieder sind selber für ihre Versicherung verantwortlich. Der Verein hat zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die Kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

# VI. Schlussbestimmungen

## Art. 22 Auflösung, Liquidation

Der Beschluss über die Auflösung oder Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Schweizerischen Schwimmverband (SSCHV) treuhänderisch für die Dauer von zehn Jahren zu übergeben. Bildet sich in Gossau innert dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichen Zielen, so ist das Vermögen diesem auszuhändigen, andernfalls verfällt es dem SSCHV zur freien Verfügung. Dieser Entscheid bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

## Art. 23 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Hauptversammlung vom 30. März 2026 in Arnegg genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 19. März 2021 gültigen Statuten und treten rückwirkend per 1. Januar 2026 in Kraft.

Arnegg, 30. März 2026

### Schwimmclub Flipper Gossau

Ralph Gmür  
Präsident

Tamara Mösle  
Aktuarin

- Anhang 1 – Mitgliederbeiträge, Lizenzen